

# Besondere Bestimmungen für Dauer- und Hinweiswerbung

Stand: Mai 2009

**DIE  
DRAUSSEN  
WERBER**

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen und konkretisieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die Durchführung von Aufträgen maßgeblich sind. Gegenstand der Verträge sind je nach Werbeträger gleichfalls die in der aktuellen Preisliste sowie die in den Besonderen Bestimmungen für Dauer- und Hinweiswerbung enthaltenen Regelungen zu Lieferung, Belegung und Zahlung.

## A - Allgemeines

(1) Der für ein Dauerverhältnis (länger als eine Woche) abgeschlossene Auftrag im Bereich Dauer und Hinweiswerbung beginnt spätestens in der siebten Woche nach Auftragsbestätigung.

(2) Bei Jahresverträgen ist das Vertragsende der letzte Tag des Kalendermonats im Folgejahr, der dem Kalendermonat entspricht, in welchem der Aushang vorgenommen wurde.

Der Auftrag verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, zu den dann gültigen Konditionen gemäß der dann gültigen Preisliste, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Bei automatischer Verlängerung von langfristigen Aufträgen (Dauer mindestens ein Jahr) entfällt ein zu Auftragsbeginn gewährter Zeitnachlass.

Werden bei langfristigen Aufträgen während der Vertragsdauer im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftslage Preiserhöhungen notwendig, so behalten sich DIE DRAUSSENWERBER vor, die dem Vertrag zugrunde liegenden Listenpreise - frühestens nach einer Vertragsdauer von einem Jahr - entsprechend zu erhöhen.

(4) Bei Jahresverträgen und langfristigen Aufträgen mit monatlich wiederkehrenden Zahlungen gilt Folgendes: Die Rechnungen über die Miete für ein Jahr sowie eventuell anfallende Genehmigungskosten für Standorte werden mit der Auftragsbestätigung zugesendet. Der jeweilige monatliche Rechnungsbetrag ist spätestens am dritten Tag eines Kalendermonats im

Voraus zur Zahlung fällig. Die Miete wird nach erfolgtem Aushang bis zum Beginn des ersten des folgenden Monats anteilig berechnet, spätestens jedoch ab der siebten Woche nach der Auftragsbestätigung.

## B - Mastenschilder

(1) DIE DRAUSSENWERBER sind für die Vermarktung von Mastenschildern in Berlin zuständig. Die vom Auftraggeber gewünschten Standorte werden vorher von den DRAUSSENWERBERN überprüft. Folgende Angaben sind für die Beauftragung einer Überprüfung erforderlich: Mast-Nummer, Straße, Hausnummer (oder andere Ortsangaben), Postleitzahl und Bezirksname. Die erforderlichen Standortgenehmigungen werden von den DRAUSSENWERBERN nach Abschluss des Vertrages mit dem Auftraggeber bei den zuständigen Tiefbauämtern der Bezirke und dem Mastbetreiber eingeholt. Das Genehmigungsverfahren dauert in der Regel sechs bis zwölf Wochen. Nach Erteilung der Genehmigungen erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung.

(2) Die ausgewählten Masten müssen frei von Ampelanlagen und jeder Art von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern sein. Zur nächsten Werbung muss ein Abstand von 50 Metern eingehalten werden. Jede Fahrtrichtung wird dabei für sich genommen. Eine Belegung von Masten mit mehr als einem Schild ist nicht möglich.

(3) Die Schilderherstellung wird (nach Motiv-Genehmigung durch DIE DRAUSSENWERBER) vom Auftraggeber bei einer Fach-Firma seiner Wahl auf eigene Kosten in Auftrag gegeben. Es dürfen keine reflektierenden Farben und keine Verkehrszeichen oder ähnliche Symbole verwendet werden. Produktwerbung und Veranstaltungshinweise sind nicht gestattet; Preisangaben sind ebenfalls nicht erlaubt.

# Besondere Bestimmungen für Dauer- und Hinweiswerbung

Stand: Mai 2009

**DIE  
DRAUSSEN  
WERBER**

Vor Herstellung der Schilder ist den DRAUSSENWERBERN ein Entwurf zur Genehmigung einzureichen.

(4) Die Mastenschilder liefert der Auftraggeber in vorschriftsmäßiger Ausführung (nach technischer Vorgabe der DRAUSSENWERBER) auf seine Kosten fristgemäß an DIE DRAUSSENWERBER und übernimmt gleichzeitig die Haftung für die Konstruktion. Für die korrekte Erstellung der Layout- bzw. Druckvorlagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Umfasst der Auftrag die Montage mehrerer Schilder, ist die rechtzeitige Zustellung von Montageanleitungen oder Belegungsplänen durch den Auftraggeber sicherzustellen. Sollten sich bei der Montage Fehler im Layout oder des Wegeleitsystems herausstellen, tragen DIE DRAUSSENWERBER dafür keine Verantwortung. Entstehen den DRAUSSENWERBERN durch solche Fehler Transport- oder Montagekosten, werden diese mit EUR 75,00 zzgl. MwSt. je Standort berechnet. Bei der Herstellung der Schilder (inkl. Rahmen) ist zu beachten, dass jeweils 8 Nieten auf die Vorder- und Rückseite zu setzen sind, damit die Haftung der Werbeträger auf dem Rahmen bei allen Witterungen gewährleistet ist. Eine Adressenliste über Herstellerfirmen sowie eine Anleitung zur Konstruktion eines Mastenschildes können zur Verfügung gestellt werden.

(5) Sämtliche Montagearbeiten (Anbringung/Auswechslung/Abnahme) an den Masten werden jederzeit ausschließlich von den DRAUSSENWERBERN ausgeführt. Bei hinterleuchteten Mastenschildern sind zusätzliche Arbeiten durch den Betreiber der Lichtmasten zulässig.

(6) Der Auftraggeber trägt die Aufwendungen für etwaige Reparaturen und die Reinigung der Schilder.

Für Verluste und Beschädigungen der Werbemittel während der Aushangzeit, beim Transport oder

Lagern übernehmen DIE DRAUSSENWERBER keine Haftung.

(7) Der Auftraggeber haftet für Schäden jeglicher Art, die Dritten durch die Schilder entstehen. Ausgenommen davon sind Schäden aufgrund einer fehlerhaften Montage durch DIE DRAUSSENWERBER.

(8) Für den Fall, dass die Berechtigung der DRAUSSENWERBER zur Nutzung der Masten insgesamt endet oder die Benutzung einzelner Masten behördlich ausgeschlossen wird, sind DIE DRAUSSENWERBER berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern Ersatzmasten nicht zur Verfügung stehen. Etwa zuviel im Voraus geleistete Zahlungen werden dem Auftraggeber in diesem Falle zurückerstattet. Sollte bei einem Sammelauftrag die Belegung einzelner Masten nicht mehr erfolgen können, bleibt der Vertrag ohne diese anteilig bestehen. Hieraus können keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen DIE DRAUSSENWERBER hergeleitet werden.

(9) Sollte während der Vertragszeit vom Auftraggeber die Umhängung oder Renovierung eines Schildes gewünscht werden, so hat er die entstehenden Kosten zu tragen. Wird jedoch die Umhängung aufgrund behördlicher Weisungen oder solcher des Mastbetreibers notwendig, erfolgt sie unentgeltlich. Für zusätzlich anfallende Kaschierungen der Hinweisschilder werden, unabhängig vom Format, EUR 40,00 EUR zzgl. MwSt. je Schild berechnet. Bei gewünschter Umhängung, Neugestaltung etc. werden Transport- und Montagekosten in Höhe von EUR 75,00 zzgl. MwSt. je Standort berechnet. Entsteht den DRAUSSENWERBERN sonstiger zusätzlicher Aufwand von Transport- und Montagekosten, werden diese mit EUR 75,00 zzgl. MwSt. je Standort berechnet.

(10) Tritt der Auftraggeber während oder nach Abschluss eines Standort-Genehmigungsverfahrens von

# Besondere Bestimmungen für Dauer- und Hinweiswerbung

Stand: Mai 2009



seinem Prüfungsauftrag zurück, wird für entstandene Verwaltungskosten eine Pauschale in Höhe von EUR 35,00 zzgl. MwSt. je betreffenden Standort berechnet. DIE DRAUSSENWERBER behalten sich vor, Standortprüfungen für Stückzahlen ab 10 Mastenschilder, die dann im Zuge der Beauftragung auf ein geringeres Maß reduziert werden, mit einer Kostenpauschale von EUR 35,00 zzgl. MwSt. je geprüften Standort zu belegen.

(11) Die Masten werden bis zum im Angebot genannten Datum für den Auftraggeber reserviert, danach muss eine erneute Prüfung erfolgen. Wird eine Verlängerung der Reservierung gewünscht, so ist diese nur in schriftlich vereinbarter Form gültig.

(12) Nach Vertragsende erhält der Kunde eine Kündigungsbestätigung. Ab Vertragsende stehen die Schilder für den Auftraggeber sechs Wochen zur Abholung bei den DRAUSSENWERBERN bereit. Werden sie bis dahin nicht abgeholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der DRAUSSENWERBER über.

## C - Spezialstellen im U-Bahn-Bereich

(1) Die Produktion von Werbemitteln wird (nach Motiv-Genehmigung durch DIE DRAUSSENWERBER) vom Auftraggeber bei einer Fach-Firma seiner Wahl auf eigene Kosten in Auftrag gegeben. Ausnahmen gelten für Floor Graphics, Treppenstufenwerbung und Brückenbanner. Zur Einhaltung notwendiger Qualitätsstandards und des passenden Materialeinsatzes, insbesondere bei bestimmten Untergrundflächen, kann die Produktion nur durch von den DRAUSSENWERBERN autorisierte Unternehmen zu marktüblichen Preisen durchgeführt werden. Andere Unternehmen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch DIE DRAUSSENWERBER beauftragt werden. Die Anbringung erfolgt durch DIE DRAUSSENWERBER.

(2) DIE DRAUSSENWERBER können bei offensichtlichen Qualitätsmängeln der Werbemittel des Auftraggebers zur Sicherung des Erscheinungsbildes oder zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken deren Neuproduktion zu Lasten des Auftraggebers verlangen. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht nach, sind DIE DRAUSSENWERBER berechtigt, diese Werbemittel zu entfernen. Die Fortführung des Vertragsverhältnisses und insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Miete durch den Auftraggeber werden hiervon nicht berührt.

(3) Bei der Buchung mehrerer Werbeflächen wird eine Ersatzproduktion von 10% der belegten Flächen empfohlen. Dies gilt insbesondere für Floor Graphics und Treppenstufenwerbung. Sollte dies bei Erteilung des Produktionsauftrags nicht berücksichtigt worden sein oder über die 10% hinaus weitere Flächen im Rahmen der Vertragslaufzeit benötigt werden, so gehen die Produktionskosten zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Die Werbeträger (z. B. Rahmen, Leuchtkästen, Untergrundflächen für Dauerwerbungen an Wänden in U-Bahnhöfen) werden dem Auftraggeber für die Dauer der Werbung kostenlos zur Verfügung gestellt. Das notwendige Folienmaterial für Kaschierungen ist an DIE DRAUSSENWERBER zu senden. Das Kaschieren auf einer Untergrundfläche wird dann je nach Aufwand gemäß der aktuell gültigen Preisliste je Fläche berechnet. Bei mehreren oder zusammengesetzten Motiven hat der Auftraggeber rechtzeitig einen Montageplan bzw. Motivanweisungen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Werbeflächen werden turnusmäßig von den DRAUSSENWERBERN gereinigt und gewartet. Sollte der Auftraggeber darüber hinaus eine Wartung und Reinigung der Werbefläche wünschen, entstehen je nach Aufwand weitere Kosten, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Für Verluste und

# Besondere Bestimmungen für Dauer- und Hinweiswerbung

Stand: Mai 2009

**DIE  
DRAUSSEN  
WERBER**

Beschädigungen der Werbemittel während der Aushangzeit, beim Transport oder Lagern übernehmen DIE DRAUSSENWERBER keine Haftung.

(6) Sollte ein Werbeaustausch innerhalb der Vertragsdauer stattfinden, wird dieser mit EUR 75,00 zzgl. MwSt. je Fläche bis zwei Quadratmeter in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Werbeaustausch auf Flächen größer als zwei Quadratmeter werden gesondert nach Aufwand kalkuliert und dem Auftraggeber vorab schriftlich mitgeteilt.

(7) DIE DRAUSSENWERBER behalten sich das Recht vor, Werbemittel auf eigene Kosten für begrenzte Zeiträume umzuhängen. Dies gilt insbesondere für den Fall so genannter „Station Brandings“, bei denen der Wall Konzern für einen begrenzten Zeitraum bis zu 100% aller verfügbaren Werbeflächen eines U-Bahnhofs an einen Kunden vermietet. Der Auftraggeber wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Hat der Auftraggeber an dem neuen Standort kein Interesse, so hat er dies innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall wird die Werbung unterbrochen und für den Zeitraum der Werbeunterbrechung ist keine Miete zu zahlen. Die Vertragsdauer verlängert sich um die ausgesetzte Zeit.

(8) Sofern der Auftraggeber aus berechtigten Gründen kein Interesse an einer Verlängerung des Vertrages hat (z.B. bei Werbung für Veranstaltungen an einem bestimmten Termin), kann er den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Werbefläche innerhalb der vorstehenden Anzeigefrist von zwei Wochen fristlos kündigen. Sollte innerhalb der Anzeigefrist keine Mitteilung des Auftraggebers eingehen, gilt der neue Standort als genehmigt.

Vom Auftraggeber können wegen der Umhängung eines Werbemittels keine Ersatzansprüche gegen DIE DRAUSSENWERBER hergeleitet werden.

(9) Sollte während der Vertragslaufzeit die Neuanfertigung von Werbemitteln des Auftraggebers infolge betrieblicher oder baulicher Veränderungen auf U-Bahngelände erforderlich sein, so gehen die dabei entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Die Entfernungs- und Neuanbringungskosten tragen DIE DRAUSSENWERBER.

## D - Dauerwerbung in Wartehallen im öffentlichen Straßenland

Bei Dauerwerbung in Wartehallen behalten sich DIE DRAUSSENWERBER ab dem zweiten Jahr der Vertragslaufzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Dieses gilt für den Fall, dass betriebliche oder vertriebliche Gründe innerhalb des Wall-Konzerns den Umbau von Wartehallen oder die Umstrukturierung von Werbenetzen in Wartehallen erforderlich machen und dadurch eine Dauerwerbung in Wartehallen unmöglich wird. DIE DRAUSSENWERBER werden sich bemühen ersatzweise andere Werbeflächen zur Verfügung zu stellen.



### Kontakt

DIE DRAUSSENWERBER GmbH  
An der Spreeschanze 6  
13599 Berlin

Tel. (030) 33 8 99-50 50  
Fax (030) 33 8 99-50 30  
info@draussenwerber.de  
www.draussenwerber.de